

SPORTORDNUNG

1. Platz- und Sicherheitsordnung

1.1 Inhalt

Diese Sport- bzw. Platz- und Sicherheitsordnung dient der Gewährleistung eines sicheren Betriebs auf der Sportanlagen der Altenkirchener Bogenschützen 1990 e.V. Sie dient der eignen Sicherheit sowie der Unversehrtheit Dritter und regelt den Sportbetrieb. Sie ist für alle Mitglieder und Gäste des Vereins verbindlich. Bei wiederholter grober Zuwiderhandlung kann dem Betreffenden die Nutzung des Geländes auf unbefristete Zeit verwehrt werden, bei Mitglieder das Ausschlussverfahren aus dem Verein eröffnet werden und Gäste oder Turnierteilnehmer von der Einrichtung verwiesen werden.

1.2 Zuständigkeiten

Die Organisation, Aufsicht und Verantwortung des Bogenschießens untersteht dem Vorstand. Er kann zu seiner Unterstützung und Vertretung ordentliche Mitglieder zur Aufsicht delegieren. Er legt die offiziellen Trainingszeiten fest, welche auf dem vereinsübliche Weg bekannt zu geben sind. Der Vorstand, bzw. die von ihm delegierten Mitglieder tragen die Verantwortung für den Trainingsbetrieb im Sinne dieser Ordnung, den Bestimmungen der zuständigen Fachverbände sowie den Versicherungsvorschriften.

1.3 Einschränkungen

In den Einrichtungen der AKBS ist ausschließlich das Schießen mit Pfeil und Bogen auf die dafür zugelassenen Scheiben gestattet. Das Schießen mit Feuerwaffen jeglicher Art sowie Luftdruckwaffen und Armbrust ist nicht gestattet.

2. Haus-, Platz und Parcourordnung

Die Haus-, Platz und Parcourordnung werden im nachstehenden zusammengefasst als „Verhaltensrichtlinien“ bezeichnet. Es gelten die, an den jeweiligen Örtlichkeiten per Aushang veröffentlichten Verhaltensrichtlinien. Diese verstehen sich als Zusatz zu dieser Sportordnung. Im Falle von Widersprüchlichkeiten gilt die entsprechende Verhaltensrichtlinie.

3. Ausschreibungen für Wettkämpfe

Ausschreibungen sind mit folgenden Mindestinhalten auszuführen:

- a) Angabe des Verbands und des Bewerb, nach dessen Sportordnung die Veranstaltung durchgeführt wird
- b) Veranstaltungsort und Termin
- c) Einschränkungen und Erweiterungen hinsichtlich Stilarten und Klassen
- d) Hinweis auf Aushang der Verhaltensrichtlinien
- e) Ansprechpartner bei den AKBS
- f) Bankkontaktinformationen für Überweisungen
- g) Anfahrtsbeschreibung
- h) Hinweise auf sonstige Einschränkungen aufgrund von Nutzungsvereinbarungen
- i) Startgeld
- j) Hinweis auf Versicherungspflicht von Teilnehmern

4. Sportveranstaltungen

Der Sportleiter stellt für die Haushaltsplanung ein Programm für das Sportjahr zusammen, dass

- a) Termine und Art von Veranstaltungen
- b) Kostenabschätzung
- c) Anzahl der erforderlichen Helfer
- d) mögliche Örtlichkeiten

beinhalten soll.

Der Einladung zur Jahreshauptversammlung ist die Terminplanung sowie die Anzahl der erforderlichen Helfer als Information beizufügen.

Veranstaltungen mit längerem Planungszeitraum (Jubiläums/ Sportveranstaltungen oder Bewerbe, die mit Genehmigung von übergeordneten Verbänden in Zusammenhang stehen), im Weiteren kurz Sportprojekte genannt, sind den Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung vorzustellen und durch Beschluss zu genehmigen. Hierzu ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Zur Planung, Vorstellung und Durchführung von Sportprojekten setzt der Vorstand einen Projektverantwortlichen ein, der – abhängig von der zu erwartenden Größe der Veranstaltung - durch sportliche und allgemein organisatorische Teilprojektleiter unterstützt wird. Diese berichten in zyklischen Abständen dem Sportleiter und verfassen einen Statusbericht zur Haushaltsplanung des neuen Sportjahres.

5. **Anlagenaufbau, Überprüfung auf Wettbewerbstauglichkeit**

Planung, Aufbau und Überprüfung auf Wettbewerbstauglichkeit wird durch den Sportleiter verantwortet. Dazu kann er Teilzuständigkeiten an qualifizierte Helfer delegieren. Als qualifiziert gilt, wer durch Sachkundenachweis bei den entsprechenden Verbänden oder durch langjährige einschlägige Erfahrung (mindestens 5 Jahre) seine Qualifikation nachweisen kann. Zur internen Abnahme erfolgt eine Begehung mit mindestens einem Vorstandsmitglied, dem Sportleiter sowie – sofern als erforderlich betrachtet – jeweils einem/einer Sportler(in) mit leistungsstarkem und einem /einer Sportler(in) mit leistungsschwachem Bogen zur Beschießung eines Stands im Zweifelsfalle.

Bei Veranstaltungen mit Kampfrichterpflicht ist mit dem leitenden Kampfrichter oder dem von ihm beauftragte Hilfskampfrichter ebenfalls eine Begehung durchzuführen.

6. **Sicherheit**

Es gelten die Sicherheitsbestimmungen der Dachverbände. Für permanente Installationen (Dauerhafte Parcours oder Schießplatz) sind – sofern von den genehmigenden Behörden gefordert – Sachverständigenurteilen zu erbringen.

Für Schützen, die noch über sehr wenig Erfahrung verfügen, ist vor Beginn von Veranstaltungen eine einführende Sicherheitsbelehrung durchzuführen. Darin enthalten sind mindestens:

- a) Hinweis auf die geltenden Sportordnungen
- b) Kein Schuss, wenn Personen im unmittelbaren Gefährdungsbereich (Winkel von +/- 15° zur Schussbahn)
- c) Hinweis auf Signal das zum sofortigen vorübergehenden Einstellen vom Schießbetrieb auffordert und mündliche Weitergabe der Info zwischen Gruppen
- d) Verantwortlichkeit für den eigenen Schuss
- e) Verantwortlichkeit für das eigene Material

Weitere Sicherheitshinweise sind vom Veranstaltungsleiter nach eigener Einschätzung hinzuzufügen.

7. **Allgemeine Verhaltensrichtlinien bei Veranstaltungen**

1. Turniere werden entsprechend den Vorschriften der entsprechenden Verbände und auch in Einklang mit heimischen Gesetzen, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften durchgeführt. Es ist die Aufgabe des einzelnen Schützen, sich über die aktuellen Gesetze und Vorschriften zu informieren.
2. Die Organisatoren der Veranstaltung haben das Recht, den Zutritt zum Veranstaltungsgebiet zu verbieten oder ein zu schränken. Die Entscheidungen des Turnierleiters/Schießleiter sind endgültig.
3. Lärm von Radios, CD-Players oder ähnlichen Geräten, sowie die Benützung von Mobiltelefonen ist auf keinem Teil des Wettkampfgeländes zugelassen.
4. Benehmen, das zu Verwirrung und Störung führen kann, sowie Unfug jeder Art, ist auf keinem Teil des Areals zugelassen. Personen die sich einer ordinären oder anstößigen Sprache bedienen oder durch Fluchen die Privatsphäre anderer verletzen, können vom Gebiet verwiesen werden und möglicherweise auch ein Zutrittsverbot erhalten.
5. Es ist unakzeptabel, rassistische oder sexistische Bemerkungen zu machen. Personen die dies tun, können sofort vom Gebiet verwiesen werden und auch ein Betretungsverbot erhalten. Zusätzlich

- können jene Personen auch den entsprechenden Dachverbänden zur Einleitung von Disziplinarmaßnahmen gemeldet werden.
6. Wenn ein Teilnehmer wissentlich gegen die Turniervorschriften verstößt, des „Betrügens“ überführt wird oder auch auf andere Weise „unsportlich“ handelt, kann dies zu einer sofortigen Disqualifikation und Verweis vom Gelände und Umgebung führen.
 7. Es ist unakzeptable, andere Schützen oder Gruppen zu tyrannisieren, zu belästigen, zu bedrohen oder einzuschüchtern. Gewalttätiges Verhalten ist unter allen Umständen inakzeptabel. Ein derartiges Verhalten kann zur sofortigen Disqualifikation und Verweis vom Veranstaltungsgelände führen. Der Veranstalter behält sich weiterreichende Maßnahmen wie Anzeige vor.
 8. Es ist dem Teilnehmer nicht erlaubt, das Gebiet zu betreten, wenn er im Besitz von illegalen Artikeln oder Substanzen, in Bezug auf lokale Gesetze und Vorschriften ist.
 9. Jeder Teilnehmer der den Parcours betritt oder versucht zu betreten und noch im Besitz von Alkohol ist, oder wenn er betrunken ist, kann sofort vom Wettbewerb disqualifiziert werden, aus dem Wettbewerbsgebiet entfernt werden und den entsprechenden Verbänden zwecks Sperrung gemeldet werden.
 10. Es gibt ein komplettes Rauchverbot für das ganze Wettkampfgelände mit Ausnahme für gekennzeichneten „Raucher“-Flächen. Jeder Teilnehmer der außerhalb der festgelegten Flächen raucht, wird sofort vom Wettbewerb disqualifiziert und sofort aus dem Gebiet entfernt.
 11. Alle Teilnehmer werden im Interesse der allgemeinen Sicherheit und guter Durchführung gebeten, allen Instruktionen von Parcours Verantwortlichen und anderen offiziellen Vertretern der Veranstaltung Folge zu leisten.
 12. Alle Teilnehmer die das Wettkampfareal und anliegende Gebiete betreten, unterliegen den o.a. Vorschriften, den Regulierungen und Vorschriften des zuständigen Verbands sowie auch den Vorschriften und Regulierungen des Veranstalters. Das Betreten des Wettkampfareals und der angrenzenden Flächen bedeutet automatisch ein uneingeschränktes Einverständnis mit allen diesen Vorschriften und Regulierungen.

13. Die Veranstaltungs-Organisatoren mit seinen Verantwortlichen und anderen offiziellen Vertretern haben das Recht, jede Person die nicht in Einklang mit den o.a. Vorschriften und Regulierungen handelt oder deren Präsenz auf dem Wettkampfgelände oder der angrenzenden Flächen so ausgelegt werden kann, dass sie eine Gefahr, Verärgerung oder Bedrohung für andere Teilnehmer, offizielle Personen, Zuschauer oder Besucher darstellen könnte, zu entfernen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Turniergastgeber auch auf lokale Gesetzes- Inanspruchnahme zurückgreifen kann, um das Gesetz des Gastgeberlandes durch zu setzen.

8. Sachbeschädigungen und Materialabnutzung

Jedes ordentliche Mitglied trägt mit Verantwortung für Sportgeräte, Scheibenmaterial und Einrichtungen der AKBS. Wird am Vereinseigentum Beschädigungen oder Verschleiß festgestellt, dass zu einer möglichen Gefährdung und / oder Unbrauchbarkeit führt, so ist dies unverzüglich dem aufsichtführenden Übungsleiter oder einem anwesenden Vorstandsmitglied mitzuteilen. Beobachtungen von mutwilligen Sachbeschädigungen sind zu melden und können vom Vorstand zur Anzeige gebracht werden.

Auflagen und Scheibenmaterial sind entsprechend der vereinsüblichen Gepflogenheiten nach dem Schießen zu versorgen. Zerschossene Scheiben und Auflagen sind entsprechend der behördlichen Auflagen zu entsorgen. Entsprechende Behältnisse werden vom Verein zur Verfügung gestellt.

Der Sportleiter ist zuständig für das Nachbestellen von Auflagen und – gemeinsam mit dem Platzwart – für die Schießtauglichkeit des Scheibenmaterials. Er oder sein ernannter Vertreter kann den Beschuss einzelner Scheiben untersagen wenn dies aufgrund des allgemeinen Zustands des Materials erforderlich ist.

9. Vereinskleidung

Die Vereinskleidung besteht aus einem moosgrünen Oberteil, das sowohl kurzärmelig als auch langärmelig ausgeführt werden kann, sowie einer mindestens $\frac{3}{4}$ langen schwarzen Sporthose. Am Oberteil ist auf

der linken Brustseite das Vereinswappen angebracht. Auf der Rückseite kann der Schriftzug „Altenkirchener Bogenschützen“ angebracht sein. Schuhwerk und Schutzbekleidung sind dem Veranstaltungsort entsprechend zu wählen unter Befolgung von geltenden Hausordnungen. Und Vorschriften von Verbänden.

10. Schnupperkurse

Der Verein bietet interessierten Personen „Schnupperkurse“ an. Diese können

- a) Im Rahmen von Veranstaltungen
- b) Als Sonderveranstaltungen für bestimmte Personenkreise
- c) Als Schnupperkurs während des Sonntagstrainings

angeboten werden. Grundsätzlich sind diese unter der Aufsicht eines befähigten Mitglieds der AKBS durchzuführen. Bei Veranstaltungen der Kategorie a) und b) ist vor Beginn per Aushang eine Sicherheitsbelehrung durchzuführen. Offensichtlich Alkoholisierten oder unter dem Einfluss illegaler Substanzen stehenden Personen ist das Schießen mit Pfeil und Bogen zu verweigern.

Für Personen die Schnupperkurse im Rahmen des Sonntagstrainings belegen, ist eine einmalige Belehrung durch den Betreuer durchzuführen sowie durch Abdruck der wichtigsten Sicherheitshinweise auf der Schnupperkurskarte sicherzustellen, dass diese jederzeit nachgelesen werden können.

EHRENORDNUNG

1. Anlass der Ehrungen

Die Altenkirchener Bogenschützen ehren Mitglieder nach dieser Ehrenordnung. Die Ehrungen werden in der Regel anlässlich der jährlichen Jahreshauptversammlung der Mitglieder ausgesprochen und vorgenommen. Ehrungen vom Sportbund und Schützenbund werden anlässlich des Bezirksschützenballes bzw. Sportlerehrung durch den Schützenbund durchgeführt.

Hierbei wird unterschieden nach:

- 1.1 Zeit der Mitgliedschaft (2.1)
 - 1.1.1 - 20 Jahr
 - 1.1.2 - 25 Jahre
 - 1.1.3 - 40 Jahre
- 1.2 Besondere Verdiensten (2.2)
 - 1.2.1 für besondere und langjährige Vorstandsarbeit
- 1.3 Besonderen sportlichen Leistungen nach Erfüllung bestimmter Kriterien
 - 1.3.1 Wer in einem Kalenderjahr an 3 nationalen Meisterschaften einer Bogenklasse teilnimmt und jeweils einen Postestplatz erringt.
 - 1.3.2 Wer innerhalb eines Kalenderjahres bei zwei internationalen Meisterschaften einen Podestplatz erringt. (Diskussionsgrundlage)
 - 1.3.3 Für das Erreichen eines neuen Rekordes bei nationalen und internationalen Meisterschaften.

2. Art der Ehrungen

- 2.1 Für langjährige Mitgliedschaft :
 - 2.1.1 - 20 Jahre Ehrennadel, Urkunde und Sachpreis
 - 2.1.2 - 25 Jahre Ehrennadel, Urkunde und Sachpreis
 - 2.1.3 - 40 Jahre Ehrennadel, Urkunde und Sachpreis

- 2.2 Für besondere Verdienste:
Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand (4.2)
- 2.3 Für besondere sportliche Leistungen:
Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand (4.3)

3. Die Ehrenmitgliedschaft

- 3.1 Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung dieser Ehrenordnung.
- 3.2 Der Vorstand schlägt Mitglieder zur Ehrenmitgliedschaft vor. Die Ehren-Mitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit verliehen werden.
- 3.3 Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit vom allgemeinen Mitgliedsbeitrag befreit.

3.4 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine besondere Urkunde verbrieft. Die Urkunde ist vom 1. Vorsitzenden und dem Kassierer zu unterzeichnen.

4. Vorschlags- und Entscheidungsgremien

4.1. Die Mitgliedszeiten sind durch den Schriftführer zu überwachen; der Schriftführer erstellt jährlich zur JHV eine entsprechende Liste, nach derer die Ehrung vorgenommen wird.

4.2 Besondere Verdienste:

4.2.1 Hinsichtlich besonderer, erbrachter Leistungen im Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand vorschlagsberechtigt; die Entscheidung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4.2.2 Hinsichtlich besonderer Verdienste sind alle Vorstandsmitglieder vorschlagsberechtigt; die Entscheidung trifft der Vorstand.

4.3 Besondere sportliche Leistungen:

4.3.1 Diese Ehrungen werden durch den Sportleiter auf Grund der entsprechenden Ergebnislisten vorgeschlagen; die Entscheidung trifft der Vorstand.

5. Allgemeines Vorschlagsrecht

Grundsätzlich können alle Mitglieder schriftlich begründete Vorschläge für Ehrungen beim Vorstand zu Händen des 1. Vorsitzenden einreichen.

6. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch Aushang in Kraft.

SPORTFÖRDERORDNUNG

1. Definition von Auslagen/ Aufwendungen

Auslagen/ Aufwendungen sind die Kosten der ehrenamtlichen Mitarbeiter des VDAKBS in Ausübung ihres Amtes. Hierbei werden erstattet:

- Verwaltungskosten gem. Nachweis

· Pflege der lokalen, nationalen und internationalen Verständigung im Bereich des Sports (z.B. durch Turnierteilnahmen)

§ 6 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendwart und sein Stellvertreter
- Der Jugendsprecher.

§ 7 Aktivitäten des Vereins

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben uneingeschränkten Zugang zu allen Veranstaltungen des Vereins, auch eventuellen außersportlichen. Sie können Aktivitäten (z.B. Wettbewerbe, Gemeinschaftsarbeit u.ä.) auch gruppenintern gestalten, soweit sie damit nicht Veranstaltungen des Gesamtvereins stören oder behindern. Ein gemeinsames Tätigwerden von Jugendlichen in Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedern des Vereins wird möglichst der Vorzug gegeben.

§ 8 Finanzielle Selbstständigkeit

Der Jugendwart hat dem Kassenwart am Jahresanfang einen Haushaltsplan vorzulegen.
(siehe Finanzordnung).

§ 9 Jugendversammlung

Der Vorstand und/oder der Jugendwart kann eine Jugendversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig oder wünschenswert hält.

Der Jugendversammlung gehören außer dem Jugendwart und evt. seinem Stellvertreter alle Mitglieder der Jugendabteilung gleichberechtigt an. Jeder Teilnehmer über 12 Jahre hat eine Stimme.

Die Versammlungsleitung übt der Jugendwart oder eine von ihm benannte Person (z.B. sein Stellvertreter oder der Jugendsprecher) aus.

Die Jugendversammlung muß einmal jährlich (wenigstens) abgehalten werden, bevorzugt in zeitlicher Nähe zur Jahreshauptversammlung. Der Jugendwart (oder u.U. der Vereinsvorstand) lädt hierzu mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe von Tagesordnung und eventueller Anträge vereinsöffentlich ein.

Aufgaben der Versammlung sind

- 1.1 Sonderregelung
Für notwendige In- und Auslandsreisen **sowie notwendige Arbeits-
einsätze** können auf Beschluss des Vorstandes notwendige Auslagenpauschalen erstattet werden. Die Beschlussfassung hat grundsätzlich vorher zu erfolgen, nur in besonderen Dringlichkeitsfällen kann eine nachträgliche Zustimmung erfolgen.
2. **Sportlerförderung**
Durch Vorstandsbeschluss werden gem. § 1.2 der Satzung des VDAKBS nachstehende Zuschüsse gewährt:
- 2.1 Startgelder bei DM, LM des DSB werden vom Verein übernommen. Bei Nichtteilnahme ist dem Verein das Startgeld zu erstatten.
- 2.2 Zuschuss von 25,00€ bei Teilnahme an DM (DSB)
- 2.3 Fortbildungsmaßnahmen nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand
- 2.4 Sonderzuwendungen werden nur in Ausnahmefällen nach schriftlichem Antrag vom Vorstand genehmigt.
3. **Inkrafttreten**
Diese Sportförderordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch Aushang in Kraft.

JUGENDORDNUNG

§ 1 Name

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Jugendabteilung der Altenkirchener Bogenschützen. Vertreten wird sie nach innen durch den Jugendsprecher, der dem Vorstand angehört, nach außen durch den Vereinsvorstand.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Jugendabteilung gehören alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereins bis einschliesslich des Sportjahres an, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden. In der Sportabteilung sind männliche

und weibliche Personen gleichberechtigt. Alle Funktionen gelten für die weiblichen und männlichen Personen.

§ 3 Grundsätze

Die Jugendabteilung der Altenkirchener Bogenschützen führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des Vereins ausgewiesen sind. Sie verfolgt die gleichen Ziele wie der Gesamtverein, jedoch in den Jugenlichen angepasster Art und Weise. Sie tritt für die Mitbestimmung und die Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral, beachtet die Menschenrechte und übt religiöse wie auch weltanschauliche Toleranz.

§ 4 Leitung der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung wird vom Jugendwart und gegebenenfalls seinem Stellvertreter geleitet, die bei ihrer Arbeit vom Jugendsprecher unterstützt werden.

§ 5 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- Förderung des Bogensports als Teil der Jugendarbeit sowohl im Leistungs- als auch im Breiten- und Freizeitsport. Besondere Beachtung gilt dem Fair-Play- Gedanken.
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in soziale und sozialpsychologische Gegebenheiten und Notwendigkeiten einer Vereinsgemeinschaft.
- Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in ihren eigenen wie auch die Allgemeinheit des Vereins als Ganzen betreffende Angelegenheiten.
- Erziehung zur Förderung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten und Geselligkeit.
- Zusammenarbeit mit den Gremien und Funktionären des Vereins.
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

- Wahl des Jugendsprechers
- Planung und Festlegung der Unternehmungen der Vereinsjugend
- Diskussionen und Formulierungen evt. Anträge an den Vereinsvorstand und/oder die Jahreshauptversammlung.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Jugendwart und dem Jugendsprecher zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Jugendversammlung

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung muss eine außerordentliche Versammlung unter Bekanntgabe des Grundes innerhalb von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen stattfinden. Der Antrag ist an den Vereinsvorstand zu stellen.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

Für Abstimmungs- und Wahlverfahren gelten die in den Vereinsstatuten bzw. der Geschäftsordnung des Vereins festgelegten Richtlinien. Der Jugendsprecher ist auf 2 Jahre zu wählen.

§ 12 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können von der Jugendversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen werden. Bei einer Ablehnung kann der Vorschlag bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Diese Jugendordnung wurde vom Vorstand der Altenkirchener Bogenschützen 1990 e.V. verabschiedet. Genehmigt wurde sie durch die Hauptversammlung des Vereins am 09.02.1996.